

Störfall-Information

Sicherheit ist unser oberstes Gebot



Information zum Schutz der Öffentlichkeit nach §§ 8a
und 11 der Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich
Moerser Straße 143, 47059 Duisburg

Überarbeitete Fassung vom 18.04.2024

Revisionstand: 2.0

Lesen Sie bitte insbesondere die Notfall Information der Landeshauptstadt Düsseldorf mit den Verhaltensregeln (auf den letzten Seiten) und bewahren Sie diese Informationsbroschüre für den Notfall stets griffbereit auf.

1. Notwendige gesetzliche Angaben gemäß Anhang V der Störfall-Verordnung:

Name des Betreibers	Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH
Anschrift des Betriebsbereiches	Moerser Straße 59, 47059 Duisburg
Störfallbeauftragter	Extern durch UCON GmbH
Der Betriebsbereich unterliegt der Störfall-Verordnung	Ja, obere Klasse
Der Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 einschließlich der Anzeige nach § 7 der Störfall-Verordnung wurden der zuständigen Behörde vorgelegt	Ja, siehe Kapitel 6 (Bezirksregierung Düsseldorf)
Verständliche Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich	Siehe Kapitel 2
Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Stoffliste in Anhang I Nummer 1 – generische Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten.	Siehe Kapitel 3: Tabelle 1
Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.	Siehe Kapitel 5,8 und 9
Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 (2) StörfallV	03. - 04.04.2024
Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 StörfallV unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.	Bezirksregierung Düsseldorf: Internet: http://www.brd.nrw.de Email: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de Telefon: 0211 475-0 Post: Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können.	Bezirksregierung Düsseldorf: Internet: http://www.brd.nrw.de Email: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de Telefon: 0211 475-0 Post: Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können, einschließlich ihrer möglichen	Siehe Kapitel 4 und 7

<p>Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Störfallszenarien und der Maßnahmen, mit denen diese Szenarien verhindert werden oder ihre Auswirkungen begrenzt werden sollen.</p>	
<p>Bestätigung, dass der Betreiber verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.</p>	<p>Siehe Kapitel 6</p>
<p>Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen außerhalb des Betriebsgeländes mit der Aufforderung, allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Ereignisses Folge zu leisten.</p>	<p>Siehe Kapitel 5, 8 und 9</p>
<p>Gegebenenfalls Angabe, ob der Betriebsbereich in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats liegt und damit die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.</p>	<p>Nichtzutreffend</p>

2. Tätigkeiten in den Betriebsbereichen

Wir als Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH betreiben an der Moerser Straße 143 in Duisburg-Neuenkamp ein Logistikhager für Gefahrstoffe in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden. Wir lagern und schlagen palettierte Produkte von Produzenten und Großhändlern um. Die Güter werden per LKW angeliefert und per Gabelstapler eingelagert. Der Spätere Abruf der Paletten erfolgt ebenso per Stapler. Die Waren verlassen unser Betriebsgelände per LKW. Die zutreffenden Gefahrstoffhallen werden mit der rot schraffierten Markierung, siehe Abbildung 1, deutlich. Ergänzend bieten wir neben den logistischen Abläufen auch Sonderdienstleistungen, wie bspw. Umpacktätigkeiten, Etikettierungen, Verzollungen, etc. an. Alle Produkte sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verpackt. Die Gebindegröße liegt bei maximal 1,3 to je Gefahrgut und maximal 2,0 to Nichtgefahrgut (Normale Palettenware).



Abbildung 1: Übersicht Gefahrguthallen

3. Welche gefährlichen Stoffe werden bei uns gelagert?

Chemische Güter werden aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung in Lagerklassen nach der Technischen Richtlinie TRGS 510 eingeteilt. Folgende Lagerklassen, von denen eine Betriebsstörung/ein Störfall ausgehen könnte, führen wir auf dem Betriebsgelände:

Lagerklassen	Gefahrenpiktogramm/-e	Beschreibung	Gefahrenereigenschaften/Hinweise
3		Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf sind entzündbar. Nicht rauchen. Zündfunken vermeiden.
6.1 A, B, C und D	  	6.1 A: Brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Stoffe 6.1 B: Nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2/sehr giftige Gefahrstoffe 6.1 C: Brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe 6.1 D: Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe	Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen Es besteht Gesundheitsgefahr Nicht in die Umwelt gelangen lassen
8 A, B		8 A: Brennbare ätzende Gefahrstoffe 8 B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe	Es besteht Gesundheitsgefahr Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Tabelle 1: Auflistung der geführten Lagerklassen

4. Was Sie über Störfälle wissen sollten:

Was ist ein Störfall:

Die Störfall-Verordnung definiert einen Störfall wie folgt: „ein Ereignis, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernsten Gefahr oder zu Sachschäden nach ... führt“. Eine ernste Gefahr wird folglich definiert als „eine Gefahr, bei der a) das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind, b) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder c) die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können...“.

Was kann Störfälle verursachen:

Trotz aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Vorsichtsmaßnahmen, können Brände, Explosionen oder Freisetzungen gefährlicher Stoffe nicht zu 100% ausgeschlossen werden. In solch einem Fall können die gelagerten Produkte miteinander reagieren und bspw. giftige Rauchgase bilden.

Die Ausbreitung der Stoffe hängt von der Art und Menge der Stoffe, ihren spezifischen Eigenschaften, der Art der Bebauung sowie den Wetter- und Windbedingungen ab. Grundsätzlich gilt hierbei, dass die Wirkung umso geringer ausfällt, je größer die Entfernung vom Entstehungsort ist.

Aufgrund der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen technischer und organisatorischer Art und dem sehr hohen Maß an Sicherheitsbewusstsein ist es in den letzten Jahrzehnten an unserem Standort zu keiner gefährlichen Störung gekommen. Die Technik kann noch so perfekt sein, Menschen können noch so umsichtig und erfahren sein: Das Risiko eines Störfalls lässt sich dadurch fast auf null reduzieren – völlig ausschließen lässt es sich aber nicht.

5. Was tun, wenn doch etwas passiert?

Sollte es auf unserem Betriebsgelände zu einem Störfall relevanten Ereignis kommen, so tritt unser betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie die Gefahrenabwehrplanung der zuständigen Behörde für Katastrophenschutz in Kraft. In Abstimmung mit der Feuerwehr und der Gefahrenabwehrbehörde werden Sie sofort gewarnt und informiert. In jedem Fall sollten Sie sich an folgende Sicherheitsgebote halten. Sie geben Auskunft über das richtige Verhalten im Unglücksfall und erläutern, wie Sie informiert werden.

Sicherheitsgebote:

 <p>So werde ich alarmiert: Durch Sirenen: 1 Minute aus- und abschwellender Ton. Durch die NINA APP.</p>	 <p>Das soll ich nach der Alarmierung tun: 1. Nichts auf eigene Faust unternehmen. 2. Radio einschalten – Informationen beachten.</p>	<p>Nach der Entwarnung: Räume gut lüften (Querlüftung).</p> <p>Keinesfalls darf ich:</p> <ol style="list-style-type: none"> In die Nähe des Unfallortes gehen. Das Haus verlassen, zu Fuß oder mit dem Auto flüchten. Das Telefon unnötig benutzen, um Polizei oder Rettungsdienste anzurufen, Notrufnummern dürfen natürlich im Notfall genutzt werden.
 <p>Das soll ich tun:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ruhe bewahren! Gebäude aufsuchen. Türen und Fenster schließen. Klimaanlage und Belüftung abschalten. Kinder und hilfsbedürftigen Menschen helfen. Passanten aufnehmen. Nachbarn im Haus informieren. Kinder in Schule oder Kindergarten lassen. 	 <p>Wie wird informiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> Radio Duisburg/UKW 92.2 Gefahrentelefon 0800/112 13 13 Internet www.duisburg.de NINA APP <p>So wird entwarnt: Durch Sirenen: 1 Minute Dauerton. Durch Radiodurchsagen: Duisburg/UKW 92.2 MHz</p>	 

Abbildung 2: Sicherheitsgebote

6. Pflichten des Betreibers

Aufgrund der Art und Menge der gelagerten Stoffe unterliegt das Lager den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Hieraus geht hervor, dass wir als Betreiber verpflichtet sind – auch in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und somit zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkung von Störfällen zu treffen.

Dementsprechend ist ein Sicherheitsmanagementsystem implementiert und es liegen ein Sicherheitsbericht, sowie ein interner und ein externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan vor, in denen alle betrieblichen und außerbetrieblichen Gefährdungsmöglichkeiten beschrieben und die ggf. zu ergreifenden Gegenmaßnahmen festgelegt sind. Die Dokumente werden regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben. Selbstverständlich kommen wir auch allen Meldepflichten gegenüber den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden nach.

In enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) und der Feuerwehr Duisburg sind sehr hohe Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden. Entsprechend wurden die Sicherheitsberichte gemäß §9 der Störfallverordnung erstellt, in der die entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen dargestellt sind. Die Berichte liegen der Bezirksregierung Düsseldorf vor.

7. Sicherheitsvorkehrungen im Lager

Unsere Lagerhallen sind in einzelne Brandabschnitte unterteilt und mit besonders widerstandsfähigen Brandwänden und automatischen Brandschutztoren voneinander getrennt. Gaswarnanlagen kommunizieren mit den Lüftungsanlagen, um das Bilden von explosionsfähigen Luft-Gas-Gemischen vorzubeugen. Eine CO₂-Löschanlage, Wandhydranten und Feuerlöscher unterstreichen die Maßnahmen im Brandschutz. Eine

Brandmeldeanlage findet ebenso ihren Einsatz und steht über eine Direktleitung rund um die Uhr mit der Alarmzentrale der Feuerwehr Duisburg in Verbindung.

Ebenso sind folgende getroffene Sicherheitsmaßnahmen aufzuzeigen:

- Zum frühzeitigen Erkennen und Bekämpfen von Bränden sind Druckknopf-Feuermelder in den Hallen verbaut
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind innerhalb der Hallen fest verbaut
- Damit bei einem Produktaustritt kein Stoff in das Erdreich eindringen kann, sind die Böden der Lageranlagen mit chemiekalibeständiger Bodenabdichtung versiegelt
- Löschwasser wird durch Barrieren in den Hallen zurückgehalten, um somit das Eindringen in das Erdreich zu verhindern
- Innerhalb der Hallen sind Überläufe installiert. Falls das maximal erreichte Volumen an Löschwasser pro Hallenabschnitt erreicht ist, wird das Wasser zum Ausgleich in den nächsten Brandabschnitt geleitet, um ein Eindringen in das Erdreich zu vermeiden

8. Falls Sie noch weitere Fragen haben:

Im Ernstfall erweisen sich die oben genannten Sicherheitsgebote als außerordentlich wichtig. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, dann rufen Sie uns an. Der Sicherheitsbericht kann bei uns im Hause während der regulären Öffnungszeiten jederzeit eingesehen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter: +49 (0)203 73808-300

9. Infoblatt



Sirenenwarnsystem

<p>■ Warnung über Sirenen bei Gefahr auf- und abschwelliger Heulton 1 Minute</p> 		<p>Die Stadt Duisburg betreibt ein System von 75 elektrischen Hochleistungssirenen, das die Bürgerinnen und Bürger schnell auf Gefahren aufmerksam macht und vor Gefahren im Stadtgebiet warnt.</p>
<p>■ Gefahr ist vorüber Dauerton für 1 Minute</p> 		<p>Warnung: auf- und abschwelliger Heulton für 1 Minute</p>

Entwarnung: Dauerton für 1 Minute

Abbildung 3: Alarmierungssignal; Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister, Krisenkommunikation, URL: 22.04.2024